

MEDIEN03/2012 VOM 16.05.2012	■ Rundfunkveranstalter und -netzbetreiber müssen Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen bei KommAustria anzeigen	Seite 2
	■ „Ausgezeichnetes“ Fernsehen im Programm von OKTO	Seite 3
	■ Studie „Zur Qualität im Privatrundfunk“ – Begleitstudie für den Privatrundfunkfonds	Seite 4
	■ Bedarfserhebung zu Einführung von DAB+ in Österreich steht bevor	Seite 5
	■ FERNSEHFONDS AUSTRIA	Seite 7
	■ Veranstaltungsankündigungen Nationaler Workshop zum Projekt SEE Digi.TV am 21. Mai 2012 Informationsveranstaltung: Einheitliche Lautheit bei TV-Sendern am 24. Mai 2012	Seite 7
	■ Entscheidungen von KommAustria, BKS, VwGH und VfGH	Seite 10
	■ Ausschreibungen der KommAustria	Seite 16

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0)1 58058-0
Fax: +43 (0)1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Rundfunkveranstalter und -netzbetreiber müssen Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen bei KommAustria anzeigen

Nach einer Änderung des § 25 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG) haben seit dem 21.02.2012 alle Betreiber von Rundfunknetzen und Betreiber, soweit sie die Übertragung von Rundfunksignalen besorgen (das sind daher insbesondere alle Rundfunkveranstalter, die ihre Rundfunkdienste entgeltlich anbieten wie z.B. Pay-TV) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sowie Entgeltbestimmungen (EB) festzulegen und der Regulierungsbehörde KommAustria zu übermitteln.

Zu beachten ist, dass in den anzuzeigenden AGB auch die aktuell angebotenen Dienste beschrieben werden müssen. Ebenso sind spätere Änderungen an die KommAustria zu übermitteln.

Vorgehensweise Die Anzeige ist per E-Mail an die Adresse anzeige.rundfunk@rtr.at zu richten. Dabei ist die folgende Vorgehensweise einzuhalten:

Im Betreff des E-Mails ist der korrekte Firmenname und der Hinweis zu geben, dass es sich um eine Anzeige nach § 25 TKG 2003 handelt.

Die AGB oder EB sind dem E-Mail als „word“- oder „pdf“-Dokument hinzuzufügen.

Bei Änderungsanzeigen von AGB bzw EB sind die geänderten Bestimmungen im Änderungsmodus bzw. im Dokument nachverfolgbar zu übermitteln.

Fristen Bei Erstanzeigen oder bei Änderungsanzeigen, durch welche AGB oder Entgelte in einer Form geändert werden, welche für den Kunden nur zum Vorteil ist (bei denen also keine einzige AGB-Regelung oder keine EB nachteilig für den Kunden geändert wird) genügt es, wenn die AGB bzw. EB spätestens zum Inkrafttretenszeitpunkt an die Regulierungsbehörde übermittelt werden.

Bei Änderungen von AGB oder EB, welche hingegen für den Kunden in irgendeiner Form oder an irgendeiner Stelle nachteilig sind, ist es erforderlich, die AGB oder EB bereits zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttretenszeitpunkt an die Regulierungsbehörde zu übermitteln.

Folgen bei Nichtanzeige Wir weisen darauf hin, dass die Nichtanzeige, bzw. Nichtaktualisierung von AGB oder EB eine Verwaltungsübertretung darstellt, welche gemäß § 109 Abs. 4 Z 3 TKG 2003 mit einer Geldstrafe von bis zu € 58.000.- bedroht ist.

Die angezeigten AGB und EB werden im Anschluss von der KommAustria unter <http://www.rtr.at> veröffentlicht und tragen so zu einer verbesserten Information von HörerInnen und SeherInnen bei.

Nähere Informationen können unter <http://www.rtr.at/de/m/AnzeigeAGBundEB> eingesehen werden.

INFORMATION

Ab sofort finden Sie Informationen zum Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz unter folgendem Link: <http://www.rtr.at/de/m/Medientransparenz>

„Ausgezeichnetes“ Fernsehen im Programm von OKTO

Österreichischer Fernsehpreis für von der RTR-GmbH geförderte TV-Doku „Projekt Jugoslawien“

Fernsehpreis für Dokumentation über Schicksale im ehemaligen Jugoslawien

Ab dem 16. Mai zeigt das Community-TV OKTO die preisgekrönte, siebenteilige Dokumentation „Projekt Jugoslawien“. Die aufwändige Produktion konnte 2011 unter anderem mit Mitteln aus dem „Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks“ der RTR-GmbH realisiert werden.

Der Journalist, Regisseur und Mediengestalter Radovan Grahovac und Kameramann Matija Serdar gehen in der TV-Doku der Frage nach, welches sozial- und wirtschaftspolitische Projekt 70 Jahre lang im ehemaligen Jugoslawien gelebt wurde und welche Schlüsse aus seinem Scheitern im Jahr 1991 gezogen werden können. Die beiden Gestalter porträtieren die sieben Städte Mitrovica, Zenica, Veles, Niksic, Smederevo, Sisak und Jesenice sowie deren Einwohner, denen es zu Zeiten der sozialistisch föderativen Republik durch die gezielte Ansiedlung von Industriebetrieben wirtschaftlich besonders gut ging. In ihren Dokumentationen verweben sie persönliche Schicksale auf berührende Weise mit den Schicksalen der Städte und ermöglichen so einen ganz anderen, ungewöhnlichen Blick auf den aktuellen Zustand unseres mittlerweile in seine Teilrepubliken zerfallenen Nachbarlandes.

Radovan Grahovac und Matija Serdar werden am 5. Juni mit dem 44. Österreichischen Fernsehpreis der Erwachsenenbildung | Sparte Dokumentation ausgezeichnet. Aus diesem Anlass wiederholt OKTO die erstmals im Herbst 2011 ausgestrahlte Sendereihe ab dem 16. Mai jeweils mittwochs, von 22.05–22.35 Uhr.

Studie „Zur Qualität im Privatrundfunk“ – Begleitstudie für den Privatrundfunkfonds

Am 23. April 2012 wurde die von der RTR-GmbH in Auftrag gegebene Studie „Zur Qualität im Privatrundfunk“ präsentiert. Es handelt sich um eine Begleitstudie für den Privatrundfunkfonds (PRRF). Die Erkenntnisse dienen u.a. einer effizienteren und gerechteren Vergabe der Mittel des Fonds.

Die von Univ.-Prof. Dr. Josef Trappel, Mag. Corinna Wenzel und Bakk.Komm. Stefan Gadringer (Abteilung Medienpolitik und Medienökonomie, Fachbereich Kommunikationswissenschaft, Universität Salzburg) durchgeführte Studie umfasst

- eine Strukturuntersuchung,
- eine Programmstrukturanalyse,
- eine Nachrichtenanalyse und
- eine Sendungsanalyse (geförderter Sendungen).

Die Studie stellt Strukturen, Arbeits- und Produktionsbedingungen sowie programmlichen Output bei großen, mittleren und kleinen Fernseh- und Radioveranstaltern dar.

Die Qualität publizistischer Inhalte in den Programmen der kommerziellen Radio- und Fernsehveranstalter in Österreich ist erheblich von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Sender geprägt. So bieten die großen, bundesweit und regional agierenden Veranstalter in aller Regel aktuellere, vielfältigere und professioneller aufbereitete Informationen als mittlere und lokale Medienanbieter mit geringeren Werbeeinnahmen. Ähnlich ist vielfach das Verhältnis auch hinsichtlich der Qualifikation und Ausbildung der redaktionellen Mitarbeiter. Dies sind Ergebnisse der vorgelegten Studie.

Die Studie zeigt auf, wie Fördermittel gezielter eingesetzt werden können

„Die Studie zur Qualität im Privatrundfunk enthält wertvolle Hinweise, mit denen wir unsere Fördermittel für publizistische Inhalte und Ausbildungsmaßnahmen aus dem Privatrundfunkfonds noch gezielter auf den Bedarf bei den kommerziellen Rundfunkveranstaltern abstimmen können“, erläutert Dr. Alfred Grinschgl, RTR-Geschäftsführer für den Fachbereich Medien, den Zweck der Untersuchung. „Gerade für den Bereich Ausbildung werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Qualität der Privatsender weiter verbessert werden kann. Daher haben wir nun bereits erste Gespräche mit renommierten Ausbildungseinrichtungen aufgenommen, um vermehrt Fortbildungsangebote zu schaffen, die über das Vermitteln ‚handwerklicher‘ Fähigkeiten hinausgehen.“

Bei den redaktionellen Programminhalten nutzen die großen Privatrundfunkveranstalter ihre finanziellen, strukturellen und personellen Vorteile durchaus, um mehr

aktuelle Nachrichtensendungen und andere publizistische Formate anzubieten als die kleineren Veranstalter. Insgesamt stehen aber bei allen Anbietern eher Human-Touch- und Service-Themen sowie vereinzelt Kultur- und Kunst-Themen im Vordergrund. Kontroverse, politische Themen und eine kritische Berichterstattung sind allgemein eher unterrepräsentiert.

Erfreuliche Ergebnisse zeigt die Studie auch zur Personalstruktur in den Unternehmen. So setzen die größeren Privatsender mittlerweile überwiegend auf fest angestellte Mitarbeiter, was zu Kontinuität und Steigerung der Qualität beiträgt, und zum Teil auch auf die Förderungen aus dem Privatrundfunkfonds zurückzuführen ist.

Bei der RTR-GmbH ist ein Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks sowie des Nichtkommerziellen Rundfunks eingerichtet. Im Jahr 2012 stehen dem Fonds 12,5 Mio. Euro zur Förderung des kommerziellen Rundfunks und 2,5 Mio. Euro für den nichtkommerziellen Rundfunk aus dem Bundesbudget zur Verfügung. Im Jahr 2013 werden die Beträge auf 15 Mio. Euro bzw. auf 3 Mio. Euro steigen.

Die Studie „Zur Qualität im Privatrundfunk“ ist unter folgendem Link veröffentlicht:
<http://www.rtr.at/de/komp/SchriftenreiheNr22012>

Bedarfserhebung zu Einführung von DAB+ in Österreich steht bevor

„Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ informiert sich über Entwicklung von DAB+ in Deutschland und der Schweiz

Am 1. Juni 2012 wird die KommAustria eine Umfrage starten, mit der am Markt allfälliges Interesse an einer Einführung von digitalen Hörfunkangeboten im Übertragungsstandard DAB+ erhoben werden soll. Die im aktuellen Digitalisierungskonzept vorgesehene Bedarfserhebung bietet bestehenden und potenziellen Hörfunkveranstaltern sowie Netzbetreibern die Möglichkeit, die KommAustria über diesbezügliche Ambitionen zu informieren. Sollten ausreichend viele Interessensbekundungen eingehen, um damit die Auslastung der Übertragungskapazität eines bundesweiten Multiplexes zu erreichen, so wird die KommAustria ein entsprechendes Ausschreibungsverfahren in Gang setzen.

Am 4. Mai 2012 fand eine Tagung zum Thema DAB+ statt

Aus Anlass der bevorstehenden Bedarfserhebung kam die „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ (IGDH) am 4. Mai in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH zusammen. Die IGDH ist ein Gremium, in dem seit dem Jahr 2009 u.a. die Spitzen von Verbänden und Interessenvertretungen der kommerziellen und nichtkommerziellen Hörfunkveranstalter, des Österreichischen Rundfunks, Vertreter der Elektronikindustrie, die Geschäftsführung des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH und die KommAustria

aktiv sind. Die Interessengemeinschaft verfolgt das Ziel, die Entwicklung des digitalen Hörfunks in Europa intensiv zu beobachten und so einen geeigneten Zeitpunkt für dessen Einführung auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ in Österreich festzustellen.

Dr. Alfred Grinschgl, Geschäftsführer des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH, und Dr. Florian Philapitsch, Vorsitzender-Stellvertreter der KommAustria, skizzierten zu Beginn der Tagung Ablauf und Ziel der Bedarfserhebung. „Dies wird keine allgemeine Umfrage zu Für und Wider des digitalen Hörfunks“, konkretisierte Philapitsch. „Es sind hier ausschließlich interessierte Veranstalter aufgerufen, ihren Wunsch nach einer Verbreitung von digitalen Hörfunkprogrammen mitzuteilen.“

**Experten aus
Deutschland und der
Schweiz berichteten
über digitale
Hörfunkangebote in
ihrem Land**

Nachdem in den Nachbarstaaten Deutschland und Schweiz bereits digitale Hörfunkprogramme ausgestrahlt werden, hatte die IGDH Experten aus beiden Ländern eingeladen, um über den bisherigen Markterfolg der digitalen Angebote in beiden Ländern zu informieren. Aus Deutschland berichteten Willi Schreiner, Geschäftsführer der Digitalradio Deutschland GmbH, Michael Reichert, Leiter des gemeinsamen (Marketing-)Projektbüros von Deutschlandradio, ARD und privaten Hörfunkveranstaltern, sowie Dr. Gerd Bauer, Hörfunkbeauftragter der Direktorenkonferenz der deutschen Landesmedienanstalten, und Christoph Homberg, Geschäftsführer des Empfangsgeräteherstellers DUAL. Deren Vorträgen zufolge seien für eine erfolgreiche Markteinführung vor allem neue, attraktive Hörfunkangebote wie das deutsche Fußballradio „90elf“ und die digitale Ausstrahlung der Hörfunkangebote der öffentlichen Veranstalter maßgeblich. So würden nun, neben dem im August 2011 gestarteten bundesweiten Multiplex mit einem Mix aus Programmen privater Veranstalter und des Deutschlandradios, auch auf Bundesländerebene alle ARD-Anstalten ihre Hörfunkprogramme digital anbieten. Private Veranstalter hielten sich in den Bundesländern allerdings noch weitestgehend zurück. Lediglich in Bayern, vor allem im Raum München, seien bereits weit über 30 digitale Hörfunkprogramme des Bayerischen Rundfunks und von privaten Veranstaltern digital „on air“. Nutzungszahlen gebe es mangels geeigneter Marktforschungsinstrumente noch nicht, die Endgerätehersteller seien aber mit den Absatzzahlen ihrer Digitalradios zufrieden.

In der Schweiz wird die Planung von neuen UKW-Frequenzen inzwischen eingestellt. Für neue Programme steht nur noch DAB+ als Übertragungstechnologie zur Verfügung. Derzeit würden Szenarien erarbeitet, wie ein kompletter Wechsel des Hörfunks in der Schweiz auf Digitalradio im Jahr 2019 erfolgen könnte, wenn bestehende lokale und regionale UKW-Konzessionen erneuert werden müssten, berichtete Marcel Regnotto vom Schweizerischen Bundesamt für Kommunikation.

FERNSEHFONDS AUSTRIA

23 Fernsehfilmprojekte wurden zum 2. Antragstermin eingereicht

Zum 2. Antragstermin am 24. April 2012 wurden beim FERNSEHFONDS AUSTRIA für 23 Fernsehfilmprojekte Förderansuchen von in Summe rund 6,1 Mio. Euro beantragt, das sind 19 % der veranschlagten Gesamtherstellungskosten von 31,2 Mio. Euro.

Eingereicht wurden neun Fernsehfilme, darunter eine neue Folge aus der beliebten Reihe „Lilly Schönauer“ sowie die Fortsetzung des Krimis „Spuren des Bösen“ mit der Folge „Der Zauberberg“ mit Heino Ferch.

Weiters wurde für eine Serie „Die Schlawiner“ und für 13 Dokumentationen, einige davon mehrteilig, Förderansuchen gestellt. Mit einer Förderentscheidung ist nach Empfehlung durch den Fachbeirat Mitte Juni 2012 zu rechnen.

Der erste Antrag der im Jahr 2012 neu installierten Verwertungsförderung des FERNSEHFONDS AUSTRIA ist von der Produktionsfirma Film 27 für „Verfolgt – Der kleine Zeuge“ eingegangen. Der Geschäftsführer für den Fachbereich Medien der RTR-GmbH Dr. Alfred Grinschgl hofft, „dass viele Produzenten besonders die Möglichkeit der Förderung einer Fassung für hör- oder sehbehinderte Menschen nutzen werden. Die dafür anfallenden Kosten können immerhin mit bis zu 80 % gefördert werden!“

Der 3. Antragstermin, zu dem Projekte eingereicht werden können, ist der 24. Juli 2012.

Nähere Informationen zur Tätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA stehen auf der Website <http://www.fernsehfonds.at> zur Verfügung.

Veranstaltungsankündigungen

Nationaler Workshop zum Projekt SEE Digi.TV

Am 21. Mai 2012 findet ein Workshop zu transnationalem EU-Programm statt

Die RTR-GmbH nimmt seit dem Vorjahr im Rahmen des transnationalen EU-Programms „South East Europe“ am Projekt „SEE Digi.TV“ teil. Neben der RTR-GmbH sind weitere 13 Organisationen aus den Bereichen Regulierung und Medien in den EU-Ländern Ungarn, Slowenien und Italien sowie angrenzenden Ländern aus dem früheren Jugoslawien als Projektpartner beteiligt.

Am 21. Mai 2012, um 10.00 Uhr, findet im Dachgeschoß der Urania (Uraniastraße 1, 1010 Wien) ein nationaler Workshop im Rahmen dieses Projektes statt.

Nachfolgend finden Sie das Programm zum Workshop.

Programm

10.00–10.15 Uhr Begrüßung und Einleitung
Alfred Grinschgl, Geschäftsführer der RTR-GmbH, Fachbereich Medien

10.15–10.30 Uhr Vorstellung des Projektes „SEE Digi.TV“
Peter Reindl, Leiter Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH

10.30–10.45 Uhr „Das Digitalisierungskonzept 2013“
Florian Philapitsch, Vorsitzender-Stellvertreter der KommAustria

10.45–11.15 Uhr „Entwicklung einer echten Alternative – Die Zukunft der Terrestrik mit DVB-T2“
Michael Wagenhofer, Geschäftsführung ORS

11.15–11.45 Uhr Kaffeepause

11.45–12.15 Uhr „Mind the gap! – Entwicklungen und Strategien zur Digitalisierung des Kabelfernsehens in Österreich“
Günther Singer, Geschäftsführung Liwest

12.15–12.45 Uhr „Ergebnisse der WRC-12 – Konsequenzen der Digitalisierung?“
Franz Ziegelwanger, BMVIT Sektion III, Leiter der Abteilung PT3 - Technik

12.45–13.00 Uhr Abschließende Diskussionsrunde

Im Anschluss lädt die RTR-GmbH zu einem kleinen Imbiss!

Bei Interesse an einer Teilnahme an diesem Workshop bitten wir um verbindliche Anmeldung bis 15. Mai 2012 bei Erna Hofer (E-Mail: erna.hofer@rtr.at; Tel.: 01/58058-154).

Informationsveranstaltung: Einheitliche Lautheit bei TV-Sendern am 24. Mai 2012

Jeder kennt es, jeden stört es: Kaum ist im Fernsehen Werbung angesagt, wird das TV-Programm plötzlich spürbar lauter. Auch beim Zappen durch die verschiedenen Fernsehsender fallen oftmals Unterschiede in der Lautstärke unangenehm auf.

**Mit 1. September
wird die „Einheitliche
Lautheit bei TV-
Sendern“ umgesetzt**

Um dieser Praxis nun einen Riegel vorzuschieben, haben die österreichischen nationalen TV-Sender vereinbart, die Empfehlung der European Broadcasting Union (EBU) zur einheitlichen Gestaltung von Lautheit mit 1. September 2012 umzusetzen und Unterschiede in der Lautheit hinkünftig zu unterbinden. Die einheitliche Regelung wird nicht nur von österreichischen TV-Sendern, sondern auch von Sendern aus der Schweiz und Deutschland eingeführt werden.

Die RTR-GmbH freut sich daher, Sie zur Informationsveranstaltung „Einheitliche Lautheit bei TV-Sendern“ einladen zu dürfen, um Sie bei den erforderlichen Vorbereitungen, insbesondere zur Erstellung von Werbespots im Lichte der vorliegenden EBU-Empfehlung, zu unterstützen:

Zeit: Donnerstag, 24. Mai 2012, Beginn 10.00 Uhr, voraussichtliches Ende 13.00 Uhr
Ort: RTR-GmbH, 3. Stock, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien

Programm

10.00 Uhr Begrüßung

Dr. Alfred Grinschgl, Geschäftsführer der RTR-GmbH, Fachbereich Medien

10.15 Uhr „Einheitliche Lautheit in Europa – Geschichte, Diskussionen, Resultate“

Ing. Florian Camerer, Technische Direktion des ORF, Arbeitsgruppe der EBU

10.45 Uhr „Lautheitsoptimierung – technische Parameter in der Praxis“

Georg Burdicek, Artecast

11.15 Uhr „Paradebeispiel Schweiz: Maßnahmen und praktische Erfahrungen einer erfolgreich verlaufenen Umstellung“

Niklaus Kühne, Generaldirektion der SRG

Diskussion

Im Anschluss: Mittagsimbiss

Wir würden uns freuen, Sie bei unserer Veranstaltung begrüßen zu dürfen und ersuchen um Zu- oder Absage bei Monika Bauer (E-Mail: monika.bauer@rtr.at; Tel.: 01 58058-111).

Entscheidungen von KommAustria, BKS, VwGH und VfGH

Sämtliche hier dargestellten Entscheidungen können unter Eingabe der Geschäftszahl (GZ) und ohne Eingabe sonstiger Suchbegriffe oder Daten über die Suchmasken folgender Internetseiten abgerufen werden, soweit dort schon verfügbar:

Für KommAustria-Entscheidungen: <http://www.rtr.at/de/m/EntscheidungenGesamtRF>

Für BKS-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Bukosenat/>

Für VwGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vwgh/>

Für VfGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vfgh/>

Hörfunkzulassung für Verein Agora in Kärnten bestätigt: Hörfunkprogramm muss nicht ausschließlich in slowenischer Sprache ausgestrahlt werden

Aufgrund des Ablaufs der Hörfunkzulassung der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH am 20. Juni 2011 veranlasste die KommAustria am 22. Juni 2010 die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ für erneut zehn Jahre. Gesellschafter der damaligen Zulassungsinhaberinnen waren der Verein Agora und die Radio dva GmbH, die das gemeinsame Programm „Radio DVA-Agora“ in Kooperation mit dem ORF veranstalteten. Da die beiden Gesellschafter nun für die Neuvergabe getrennte Zulassungsanträge zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms jeweils in Kooperation mit dem ORF einbrachten, musste sich die KommAustria in einem Auswahlverfahren zwischen den beiden Antragstellern entscheiden und erteilte letztlich aus Gründen der Meinungsvielfalt dem Verein Agora die Zulassung für dessen Programm.

Im Berufungsverfahren vor dem Bundeskommunikationssenat (BKS) behauptete die Radio dva GmbH unter anderem, dass es sich bei dem gegenständlichen Versorgungsgebiet um ein für die slowenische Volksgruppe bestimmtes Gebiet handle und sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung aufgrund ihrer Gesellschafterstruktur, ihres Gesellschaftsvertrages und ihres im Unterschied zum Verein Agora fast ausschließlich slowenischsprachigen Programms besser erfülle. Der BKS wies die Berufung ab und stellte fest, dass sich aus den vorgebrachten verfassungsrechtlichen Prämissen kein exklusiver und „automatischer“ zwingender Anspruch der Berufungswerberin ergäbe, ihr die Zulassung zu erteilen. Die Gesellschafterstruktur sei zwar ein Indiz für den Lokalbezug, bedeute aber keine automatische Garantie für die größere Meinungsvielfalt. Entscheidungswesentlich sei vielmehr, welchen Bezug das Programm zu den im Verbreitungsgebiet lebenden (auch nichtslowenischsprachigen) Menschen bzw. deren Interessen herzustellen vermag.

**VfGH stellt fest:
Kein Anspruch auf
ein ausschließlich in
slowenischer
Sprache gehaltenes
Hörfunkprogramm**

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) bestätigte nun den BKS in seiner Entscheidung und wies die dagegen erhobene Beschwerde der Radio dva GmbH ab. Der VfGH stellte insbesondere fest, dass das Recht zur Teilnahme an den kulturellen Einrichtungen zu gleichen Bedingungen iSd Art. 7 Z 4 des Staatsvertrages von Wien kein Recht auf die Bereitstellung eines Hörfunkprogramms in slowenischer Sprache umfasse. Aus dieser Bestimmung lasse sich auch kein Anspruch auf ein ausschließlich in slowenischer Sprache gehaltenes Hörfunkprogramm ableiten. Die Anforderungen des Staatsvertrages von Wien seien durch die Verpflichtung des ORF gemäß §§ 4 Abs. 5a und 5 Abs. 1 ORF-G als erfüllt anzusehen. Dem BKS sei auch keine verfassungswidrige Gesetzesanwendung vorzuwerfen, wenn die Zulassung einem zu mehr als 50 % in slowenischer Sprache gestalteten Hörfunkprogramm, das auch Programmanteile in anderen – insbesondere slawischen – Sprachen aufweise, erteilt werde.

(GZ: KommAustria: KOA 1.216/11-007; BKS: 611.033/0004-BKS/2011; VfGH: B 867/11)

**ORF verletzte Objektivitätsgebot bei Berichterstattung über Wirtschaftsberatung
AWD**

Im November 2011 berichtete der ORF über eine Pressekonferenz des Vereins für Konsumenteninformation, in der ein ehemaliger Manager der AWD Gesellschaft für Wirtschaftsberatung GmbH (AWD) Vorwürfe wegen „mafioser Methoden“, „psychologischen Infiltrierens“ und „undurchsichtiger Provisionsflüsse“ gegen das Unternehmen erhob. Anders als in anderen Sendungen des ORF in Radio und Fernsehen an diesem Tag, unterließ es der ORF in der ORF 2-Nachrichtensendung „ZIB“ am 11. November 2011 um 13.00 Uhr, auf Stellungnahmen des AWD hinzuweisen, in denen das Unternehmen die Vorwürfe als haltlos zurückwies.

Der AWD erhob wegen dieser Sendung bei der KommAustria Beschwerde wegen der Verletzung des Objektivitätsgebots und bekam Recht. Das Objektivitätsgebot verpflichte den ORF nämlich, Pro- und Contra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob medial vorgetragene Angriffe von ORF-Angehörigen selbst herrühren oder von ihnen nur aufgegriffen oder verbreitet werden. Dem Grundsatz der Berücksichtigung auch des Gegenstandspunkts („audiatur et altera pars“) komme umso größere Bedeutung zu, wenn beispielsweise von den in einer Sendung auftretenden Personen strafrechtsrelevante Vorwürfe gegen die andere Seite erhoben werden. Das Versäumnis einer adäquaten Berücksichtigung einer genau zu diesem Vorwurf abgegebenen Stellungnahme des Betroffenen stellt eine selektive und unvollständige Auswahl der Informationen im sensiblen Feld strafrechtsrelevanter Vorwürfe dar, die mit Objektivitätsgebot nicht vereinbar sei. Dem AWD hätte daher in

der inkriminierten Sendung selbst die Möglichkeit eingeräumt werden müssen, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

**BKS bestätigt
KommAustria:
Einseitige
Berichterstattung
verletzt
Objektivitätsgebot**

Der BKS hat nunmehr die Berufung des ORF gegen den Bescheid der KommAustria abgewiesen und diesen vollinhaltlich bestätigt. Er verwarf insbesondere die Rechtsmeinung des ORF, dass, wenn man das Angebot des ORF in seiner Gesamtheit betrachte, keine Verletzung des Objektivitätsgebots vorliege, da ja in den anderen Sendungen und auch auf der Website des ORF darauf hingewiesen worden sei, dass der AWD die Vorwürfe zurückweise. Die KommAustria sei nach Ansicht des BKS zu Recht davon ausgegangen, dass dem AWD eine Gegenäußerungsmöglichkeit in genau jener Sendung hätte eingeräumt werden müssen, in der die Vorwürfe gegen ihn erhoben wurden. Da der ORF dies unterlassen habe, habe er einseitig über den AWD berichtet und dadurch das Objektivitätsgebot verletzt.

(GZ: KommAustria: KOA 12.007/12-001; BKS: 611.996/0002-BKS/2012)

**Wer zuerst kommt, mahlt zuerst: KommAustria konkretisiert Zulassungs-
voraussetzungen für Eventradios bei Vorliegen mehrerer gleichwertiger
Antragskonzepte**

Die KommAustria hatte im heurigen Jahr bereits über zwei Anträge zur Veranstaltung von Ereignishörfunk in Wien zu entscheiden. In beiden Fällen konkurrierten zwei Zulassungswerber um die Erteilung entsprechender Zulassungen. Beide Verfahrensparteien hatten für einen sich zeitlich weitgehend überschneidenden Zeitraum unter Nutzung derselben Wiener Übertragungskapazität Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zur Begleitung von (verschiedenen) Veranstaltungen beantragt und dazu identische technische Konzepte vorgelegt.

Unter Ereignishörfunk wird die Veranstaltung eines Radioprogramms im örtlichen Bereich als Begleitung einer eigenständigen, öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang mit dieser verstanden.

Zwar sieht das Privatradiogesetz im Falle einer „regulären“, zehnjährigen Zulassung die Durchführung eines Auswahlverfahrens vor, bei dem die Anwendung eines definierten Kriterienrasters zur Entscheidung führt, welcher von mehreren Bewerbern um eine Übertragungskapazität die beantragte Zulassung erhält. Allerdings ist ein solches Auswahlverfahren bei der Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk kraft eindeutiger gesetzlicher Regelung nicht durchzuführen. Daher hatte die KommAustria die Frage zu klären, nach welchen Kriterien die Auswahl unter den zwei Antragstellern für die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zu treffen war.

**BKS bestätigt
KommAustria:
Der Zeitpunkt der
Antragseinbringung
entscheidet über
Zulassungserteilung**

Dabei ging die KommAustria davon aus, dass in Fällen, bei denen identische technische Konzepte und ein zumindest teilweise identischer Zeitraum den eingebrachten Anträgen auf Veranstaltung von Ereignishörfunk zugrunde gelegt werden, nach dem Grundsatz „prior tempore – potior iure“ jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der zeitlich zuerst bei der Behörde einen sämtliche gesetzlichen Erfordernisse erfüllenden Antrag eingebracht hat. Das allerdings nur unter der Voraussetzung, dass auch sonst keine zu berücksichtigenden Ziele – wie z.B. jenes der Frequenzökonomie – zur Auswahl herangezogen werden können. Diese Rechtsansicht der KommAustria hat der BKS nun vollinhaltlich bestätigt.

(GZ: KommAustria: KOA 1.101/12-013 und 1.101/12-030; BKS: 611.180/0003-BKS/2012)

**Bundeskommunikationssenat bestätigt „ORF-Facebook“-Entscheidung der
KommAustria**

**BKS bestätigt
KommAustria:
Facebook-Seiten
des ORF sind
zu untersagen**

Die bereits im RTR-Newsletter 01/2012 dargestellte Entscheidung der KommAustria zu Online-Angeboten des ORF auf Facebook wurde jetzt vom BKS inhaltlich bestätigt und die Berufung des ORF abgewiesen. Wie schon die KommAustria ging auch der BKS inhaltlich davon aus, dass es sich bei den vom ORF angebotenen Facebook-Seiten um „sonstige Kooperationen“ des ORF mit Facebook handelt, wie sie nach dem ORF-Gesetz untersagt sind (§ 4f Abs. 2 Z 25 ORF-G). Ergänzend führte der BKS aus, dass das gegenständliche Angebot auch dem Verbotstatbestand des § 4f Abs. 2 Z 23 ORF-G (Foren, Chats) unterliegen würde. Auch hinsichtlich der Frage der Zurechnung der Facebook-Seiten folgte der BKS der Argumentation der KommAustria und ging davon aus, dass von dritten Unternehmen im Rahmen von Auftragsproduktionen betreute Facebook-Seiten dem Auftraggeber ORF zuzurechnen sind, weil die Bereitstellung zumindest wohlwollendes Dulden und Unterstützung seitens des ORF voraussetze. Hinsichtlich der vom ORF produzierten Sendungen bezieht sich nach den Ausführungen des BKS das Bereitstellungsverbot auch auf die von ORF-Mitarbeitern betreuten Facebook-Seiten, soweit die Mitarbeiter bei der Betreuung der Seiten für den ORF tätig werden.

(GZ: KommAustria: KOA 11.260/11-018; BKS: 611.009/0002-BKS/2012)

**Stellvertretender ORF-Chefredakteur (Landesstudio NÖ) verletzt mit Weisung
Freiheit der journalistischen Berufsausübung**

Am 23. Juli 2011, ein Tag nachdem in Norwegen 77 Menschen dem Attentäter Anders Breivik zum Opfer fielen, versendete der stellvertretende Chefredakteur des ORF-Landesstudios Niederösterreich, der an diesem Tag aufgrund von Urlaub bzw. Karenz

auch die Funktion „Chef vom Dienst“ ausübte und die Geschäfte als Chefredakteur führte, eine Rundmail an die journalistischen Mitarbeiter des Landesstudios sowie in Kopie an den Landesdirektor. Darin legte er den Kollegen nahe, im Zusammenhang mit der Berichterstattung über das Attentat in Norwegen den Attentäter nicht als „christlichen Fundamentalisten“ zu bezeichnen, sondern als „religiösen Fanatiker“ oder „Rechtsextremisten“.

Gegen den Inhalt dieser Rundmail langte bei der KommAustria eine Beschwerde ein, der zufolge das Rundmail eine Verletzung der Unabhängigkeit, Objektivität und journalistischen Wahrheitspflicht enthalten habe.

**BKS bestätigt:
Die Freiheit der
journalistischen
Berufsausübung
wurde verletzt**

Die KommAustria entschied nach detaillierter Prüfung, dass der ORF durch die von seinem leitenden Angestellten verfasste Rundmail die durch das ORF-Gesetz gewährleistete Freiheit der journalistischen Berufsausübung verletzt hat. Die wesentliche Begründung lautete, dass die Rahmenweisungskompetenz des Chefredakteurs mit der vorliegenden Rundmail überschritten wurde. Der Chefredakteur habe das Recht zu bestimmen, welche Beiträge mit welchem grundlegenden Inhalt (Gegenstand) herzustellen sind. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung sei der Mitarbeiter jedoch weitgehend frei. Da die Rundmail auf eine inhaltliche Redigierung, abweichend von der tatsächlichen Tatsachenlage, abziele, und zudem geeignet gewesen sei, den Mitarbeitern eine bestimmte Ausdrucksweise vorzugeben, wurde in die Freiheit der journalistischen Berufsausübung eingegriffen. Orientiert am Wortlaut läge eine Verletzung nach § 32 Abs. 1 ORF-G bereits dann vor, wenn eine verpönte Einflussnahme versucht wird. Es kommt daher nicht auf den tatsächlichen Erfolg in Form eines nach Außen sichtbaren Ergebnisses an.

Eine Berufung des ORF hat der BKS nun als unbegründet abgewiesen und sich der Argumentation der KommAustria angeschlossen. Darüber hinaus führte der BKS zu den Grenzen der Rahmenweisungskompetenz aus, dass grundsätzlich die Freiheit der journalistischen Berufsausübung nicht schrankenlos gewährleistet ist, sondern insbesondere durch die Verpflichtung zu einer objektiven Berichterstattung begrenzt wird. Demnach sind „Anleitungen“ des redaktionell Vorgesetzten durchaus zulässig und sachlich zu rechtfertigen, wenn sie zur Effektivierung einer dem Objektivitätsgebot entsprechenden Berichterstattung notwendig sind. Eine derartige Fallkonstellation habe aber im gegenständlichen Verfahren nicht vorgelegen.

(GZ: KommAustria: KOA 12.004/11-010; BKS: 611.997/0001-BKS/2012)

ORF-Bericht über Zeugen Jehovas verstößt gegen Objektivitäts- und Sachlichkeitsgebot

Aus Anlass des Todes eines Krankenhauspatienten berichtete der ORF am 29. März 2006 in der Sendung „ZIB 2“ über die ablehnende Haltung der Bekenntnisgemeinschaft der Zeugen Jehovas zu Bluttransfusionen. Der behandelnde Oberarzt des Krankenhauses kam dabei mehrfach zu Wort und erwähnte in dem Zusammenhang auch einen länger zurückliegenden Fall eines Kindes aus der Bekenntnisgemeinschaft, das von seinen Eltern zur Adoption freigegeben worden sei, nachdem es gegen den Willen der Eltern eine Bluttransfusion erhalten hatte. Zwar kam in dem ORF-Beitrag auch ein Vertreter der Zeugen Jehovas zu Wort und äußerte sich zu den Gründen für die Ablehnung von Bluttransfusionen durch die Bekenntnisgemeinschaft, jedoch bekam er keine Gelegenheit zu einer Stellungnahme hinsichtlich des von dem Oberarzt erwähnten älteren Falles.

Die Bekenntnisgemeinschaft und ein Mitglied des Vorstands der Zeugen Jehovas wandten sich vor dem BKS gegen den ORF-Bericht. Zur Begründung führten sie an, dass durch den Beitrag einzelne Regelungen des § 10 ORF-G, im Besonderen das Objektivitätsgebot, sowie die Menschenwürde und die Grundrechte anderer verletzt sowie zum Hass gegen die Zeugen Jehovas aufgereizt worden sei. Im ersten Rechtsgang wies der BKS die Beschwerde als unbegründet ab.

Dagegen erhob die Bekenntnisgemeinschaft vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) Beschwerde. Der VwGH hob die Entscheidung des BKS – soweit sich diese mit einzelnen inhaltlichen Grundsätzen gemäß § 10 ORF-G befasste – wegen Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften auf. Demnach hätte es der BKS dahingestellt gelassen, ob die berichteten Tatsachen zu dem älteren „Adoptions-Fall“ richtig waren. Stattdessen hätte der BKS seiner Entscheidung ein Vorbringen des ORF zugrunde gelegt, ohne Beweise aufzunehmen und ohne darzulegen, warum er dieses Vorbringen für glaubwürdig erachtete.

VwGH gibt Zeugen Jehovas Recht: Unterlassung der Einholung einer Stellungnahme stellt einen Verstoß gegen ORF-G dar

In der hierauf vom BKS am 14. Dezember 2011 im zweiten Rechtsgang getroffenen Entscheidung folgte dieser der Beschwerde der Zeugen Jehovas. In der Begründung führte der BKS im Wesentlichen aus, dass der ORF bei Nachrichten und Berichten zur sorgfältigen Überprüfung auf Wahrheit und Herkunft verpflichtet sei und es sich hierbei um einen tragenden Grundsatz für die „journalistische“ Tätigkeit nach dem ORF-Gesetz handle. Ungeachtet der Frage, inwieweit sich im gegebenen Fall durch ausführliche Recherchen der behauptetermaßen geschehene Sachverhalt im Detail hätte belegen lassen, vertritt der BKS die Auffassung, dass diese freilich für die journalistische Tätigkeit zentrale Verpflichtung nicht überspannt werden dürfe. Ausnahmsweise wird daher dann vom Grundsatz abgewichen werden können, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Information von einer ausdrücklich gegenüber den

Medien zur Auskunftserteilung beauftragten oder befugten Person – in diesem Fall also von dem Oberarzt – stamme. Gleichwohl verlange aber andererseits der Grundsatz der Objektivität, dass der Sachverhalt – selbst wenn er an sich für wahr gehalten werden darf – dem potenziell Betroffenen vorgehalten werde. Die Unterlassung der Einholung einer Stellungnahme der Zeugen Jehovas stelle daher im gegebenen Zusammenhang einen Verstoß gegen die aus § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G resultierenden Verpflichtungen dar.

(GZ: BKS: 611.948/0003-BKS/2012)

Ausschreibungen der KommAustria

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten	Ausschreibungsfrist
HAIMING (Haiminger Alm) 89,6 MHz (KOA 1.532/11-005)*	bis 21. Mai 2012, 13.00 Uhr
IMST 3 (Osterstein Arzl) 95,0 MHz LANDECK 3 (Krahberg Bergstation) 101,6 MHz (KOA 1.530/12-004)*	bis 21. Mai 2012, 13.00 Uhr
FREISTADT (Obergrünbach) 90,6 MHz (KOA 1.380/12-001)*	bis 7. Juni 2012, 13.00 Uhr
Ausschreibung einer bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform MUX F (KOA 4.270/11-001)	bis 21. Juni 2012, 13.00 Uhr
ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz (KOA 1.305/12-002)*	bis 13. Juli 2012, 13.00 Uhr

* Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G sind diese Ausschreibungen auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Weitere Informationen sind unter <http://www.rtr.at/de/rf/Ausschreibungen> abrufbar.